



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

### mit Öffentlichem Anzeiger

### Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 04. Oktober 2025

Nr. 40

#### Inhalt:

##### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

###### Bekanntmachungen

**561.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Lennart Bo Zülch) S. 413; **562.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Adriana Brasch) S. 413; **563.** Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN1-Anlage) S. 413; **564.** Antrag der Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, auf Erteilung eines Vorberechtes gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111 S. 414; **565.** Antrag der Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) am Kraftwerkstandort Bergkamen, Westenhellweg 111, 59192 Bergkamen, in die Lippe S. 416; **566.** Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest S. 419; **567.** Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Gesese zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest S. 419; **568.** Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage / IPN 2-Anlage) S. 419

Bürgerservices durch den Kreis Soest S. 419; **567.** Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Gesese zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest S. 419; **568.** Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage / IPN 2-Anlage) S. 419

##### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**569.** Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 419; **570.** Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 10.10.2025 S. 420; **571.** Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 421; **572. + 573.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 421; **574. - 576.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 421; **577.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 422; **578.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 422; **579.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 422

##### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 422

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANNTMACHUNGEN**

#### **561. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Lennart Bo Zülch)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2025  
60.83.35-003/2025-005

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wird Herr Lennart Bo Zülch für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 34 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst einen Teil von Unna (Gartenvorstadt) sowie einen kleinen Teil von Holzwiede.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener  
(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 413

#### **562. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Adriana Brasch)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.09.2025  
60.83.20-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.11.2025 wird Frau Adriana Brasch für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Bochum 23 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst einen Teil des Bochumer Innenstadttringes sowie die Bochumer Ortsteile Grumme, Bergen, Hiltrop und Harpen.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener  
(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 413

#### **563. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: HCN1-Anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22.09.2025  
900-0911928-1321/IBA-0027

**Öffentliche Bekanntmachung**  
einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 22.07.2025 die störfallrelevante Änderung der zur Acetonchemie-Anlage gehörenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen HCN1-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Die Demontage der beiden Vorlagebehälter FA-196 A/R sowie die zugehörigen Injektoren und Rohrleitungen.
2. Die Einschweißung eines neuen Stutzens im Bereich des Tankbodens des Behälters FA-179 mit direkter Anbindung der Saugleitung an die beiden Pumpen GA-176 A/R.
3. Die Ausrüstung der beiden Pumpen GA-176 A/R mit je einer Temperaturmessung (TS+A+1727, TS+A+1728) sowie die Ausrüstung der o. g. neuen gemeinsamen Saugleitung mit einer betrieblichen Standmessung LS-A-1719.

Mit der angezeigten Änderung ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten jährlichen Gesamtkapazitäten von 9.600 t an Cyanwasserstoff für die HCN1-Anlage und die HCN2-Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Schrewe

(216)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 413

**564. Antrag der Firma Iqony GmbH,  
Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen,  
auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß  
§ 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur  
Errichtung und Betrieb einer  
Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD)  
in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.10.2025  
900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, beantragt gemäß § 9 BImSchG mit Datum vom 17.07.2025 die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) auf den Grundstücken in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111, Gemarkung Heil, Flur 3, Flurstücke 25, 103, 216, 221, 230, 231 und Flur 5, Flurstücke 23 und 200.

Geplant ist eine wasserstofffähige GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.392 MW<sub>th</sub> unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%). Als Hauptbrennstoff für den Betrieb der GuD-Anlage wird Erdgas eingesetzt. Die GuD-Anlage kann so modifiziert werden, dass in Zukunft neben Erdgas auch Wasserstoff zugemischt und perspektivisch die Anlage auch mit 100% Wasserstoff betrieben werden kann. Im vorliegenden Antrag wird nur der Betrieb mit Erdgas beantragt.

Die geplante GuD-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und wesentlichen Anlagenteilen inkl. der für den Betrieb jeweils erforderlichen Einrichtungen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
  - Gas-, Druckregel- und Messanlage für Wasserstoff und Erdgas
  - Erdgasvorwärmung
  - Gasmischstation für Erdgas und Wasserstoff
2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
  - Gasturbine
  - Dampfturbine
  - Abhitzedampferzeuger
  - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
  - Ammoniakwasser-Versorgungsanlage
  - Stickstoffoxidminderungsanlage (SCR)
  - Dampfturbinenkondensator
  - Generatoren
  - Schaltanlagen
  - Hilfsdampfsystem
  - Notstromaggregat
  - Gasflaschenlager
  - Speisewasser- und Kondensatsystem
  - Netzanschluss
  - Wasserstoffversorgung für den Gasturbinenengenerator
  - Maschinentransformatoren, Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformatoren
3. Kühlwassersystem
  - Rückkühlwanlage
  - Hauptwasser- und Zwischenkühlkreislauf
  - Wärmetauscher Kühlurmzusatzwasser
  - Dosieranlagen für Kühlwasserkonditionierung
4. Wasseraufbereitung
  - Vollentsalzungsanlage (VEA)
  - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
  - Chemikalienlager für Salzsäure und Natronlauge
  - Deionatbehälter
5. Abwasserbehandlung
  - Neutralisationstank VEA
  - Neutralisationstank KRA inklusive Pufferbehälter
  - Multifunktionsbeckenanlage
6. Hilfsdampferzeuger
  - Hilfsdampferzeuger
  - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtungen

Mit dem Vorbescheid soll über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Bergkamen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. den bauplanungsrechtlichen Vorschriften und
- die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1.

Halbsatz BImSchG i. V. m. dem Naturschutz- und Wasserrecht entschieden werden.

Die GuD-Anlage ist sowohl für den Dauerbetrieb mit einer maximalen Betriebsstundenzahl von 4.000 h pro Jahr als auch für häufiges An- und Abfahren ausgelegt. Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich bis zum 31.12.2030 in Betrieb genommen werden.

Die geplante GuD-Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 355), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr; Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G") und in Spalte d (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU: „E“).

Die GuD-Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 6 BImSchG, die nach einer Erteilung eines Vorbescheides seitens des Vorhabenträgers noch zu beantragen ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter, parallel verlaufender Verfahren (z.B. Einleitung von Abwässern in die Lippe).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG vom 26.05.2025 mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten /Gutachten:

- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Kraftwerksstandort Bergkamen vom 20.11.2024;
- Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und ergänzende Ausbreitungsrechnungen

für Stickstoff-Deposition und Säure-Einträge für die geplante GuD-Anlage in Bergkamen vom 19.11.2024;

- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft;
- Lokalklimatische Auswirkungen der Zellenkühler und Gebäude der geplanten GuD-Anlage in Bergkamen vom 28.11.2024;
- Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV vom 09.09.2025;
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für die geplante Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage am Standort Bergkamen vom 08.04.2025;
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit für die Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage in Bergkamen vom 24.05.2025;
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 einer GuD-Anlage vom 23.01.2025;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen für den Neubau einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Bergkamen vom 14.01.2025;
- Baugrundkundung, Baugrundbeurteilung, geo- und umwelttechnische Beratung für den Antrag auf Vorbescheid vom 20.08.2024

können in der Zeit

**vom 13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Kurzbeschreibungen des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitraum vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025** bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- 1) **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236, Kontakt: Herr Hölscher (Tel.: 02931/82-2264, E-Mail: [markus.hoelscher@bra.nrw.de](mailto:markus.hoelscher@bra.nrw.de))
- 2) **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451)
- 3) **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611)

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts werden gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal

<https://www.uvp-verbund.de>

verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.12.2025** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können

Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden dem Vorhabenträger sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel wird auch der wasserrechtliche Antrag nach §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwässern in die Lippe sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage (Az.: 900-0020390-0001/WD-0001) wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**27.01.2026, 10.00 Uhr  
im Ratstrakt - Großer Ratssaal -  
des Rathauses Bergkamen  
Rathausplatz 1  
59192 Bergkamen.**

Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung in dem wasserrechtlichen Verfahren stattfindet, diese im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 27.01.2026 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 28.01.2026 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispaßpapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Will  
(1285) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 414

**565. Antrag der Firma Iqony GmbH,  
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen auf Erteilung  
einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von  
Abwasser einer Gas- und Dampfturbinenanlage  
(GuD) am Kraftwerksstandort Bergkamen,  
Westenhellweg 111, 59192 Bergkamen, in die Lippe**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 04.10.2025  
900-0020390-0001/WD-0001

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 S. 1 Industriekläranlagen Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBI. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert am

12.08.2025 (BGBI. I 2025 Nr. 189), in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBI. I 2024 Nr. 225), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, beantragt gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit Datum vom 17.07.2025, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Bergkamen in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111, in die Lippe. Geplant ist eine wasserstofffähige GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.392 MWth unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%). Als Hauptbrennstoff für den Betrieb der GuD-Anlage wird Erdgas eingesetzt. Die GuD-Anlage kann so modifiziert werden, dass in Zukunft neben Erdgas auch Wasserstoff (H<sub>2</sub>) zugemischt und perspektivisch die Anlage auch mit 100 % Wasserstoff betrieben werden kann.

Die geplante GuD-Anlage besteht aus folgenden Betriebs-einheiten und wesentlichen Anlagenteilen inkl. der für den Betrieb jeweils erforderlichen Einrichtungen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:

- Gas-, Druckregel- und Messanlage für Wasserstoff und Erdgas
- Erdgasvorwärmung
- Gasmischstation für Erdgas und Wasserstoff

2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:

- Gasturbine
- Dampfturbine
- Abhitzedampferzeuger
- Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
- Ammoniakwasser-Versorgungsanlage
- Stickstoffoxidminderungsanlage (SCR)
- Dampfturbinenkondensator
- Generatoren
- Schaltanlagen
- Hilfsdampfsystem
- Notstromaggregat
- Gasflaschenlager
- Speisewasser- und Kondensatsystem
- Netzanschluss
- Wasserstoffversorgung für den Gasturbinengenerator
- Maschinentransformatoren, Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformatoren

3. Kühlwassersystem

- Rückkühlwanlage
- Hauptwasser- und Zwischenkühlkreislauf
- Wärmetauscher Kühlurmzusatzwasser
- Dosieranlagen für Kühlwasserkonditionierung

4. Wasseraufbereitung

- Vollentsalzungsanlage (VEA)
- Kondensatreinigungsanlage (KRA)
- Chemikalienlager für Salzsäure und Natronlauge
- Deionatbehälter

5. Abwasserbehandlung

- Neutralisationstank VEA
- Neutralisationstank KRA inklusive Pufferbehälter
- Multifunktionsbeckenanlage

6. Hilfsdampferzeuger

- Hilfsdampferzeuger
- Schornstein mit Emissionsmesseinrichtungen

Die GuD-Anlage ist sowohl für den Dauerbetrieb mit einer maximalen Betriebsstundenzahl von 4.000 h pro Jahr als auch für häufiges An- und Abfahren ausgelegt. Bei der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage entstehen folgende Abwässer, die über eine vorhandene Einleitungsstelle bei Fluss-km 106,1 vom linken Ufer in die Lippe eingeleitet werden sollen:

- Abflutwasser aus der Rückkühlwanlage (Kühlturm-abflut),
- Neutralisierte Regenerierabwässer aus der Vollentsalzungsanlage,
- Niederschlagswasser und nicht behandlungsbedürftige betriebliche Abwasser aus der Multifunktionsbeckenanlage,
- Abwasser, das im Rahmen der Inbetriebnahme anfällt

Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich bis zum 31.12.2030 in Betrieb genommen werden.

Die geplante GuD-Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBI. I 2024 Nr. 355), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr; Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G") und in Spalte d (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU: „E“).

Die GuD-Anlage ist damit eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, so dass für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV die Verfahrensregelungen nach §§ 4 bis 6 IZÜV anzuwenden sind (vgl. § 2 Abs. 1 IZÜV).

Die GuD-Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBI. I 2024 Nr. 323), genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3 BImSchG sowie §§ 8, 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung maßgeblichen Vorschriften sind § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie §§ 9, 10 und 14 bis 19 der 9. BImSchV i.V.m. dem UVPG.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der wasserrechtliche Antrag und die dazugehörigen Unterlagen,

insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG vom 26.05.2025 mit dem für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Gutachten:

- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für die geplante Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage am Standort Bergkamen vom 08.04.2025; können in der Zeit

**vom 13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitraum vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025** bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- 1) **Bezirksregierung Arnsberg**, Hansastrasse 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Raum 133, Kontakt: Frau Müller (Tel.: 02931/82-2586, E-Mail: [sarah.mueller@bra.nrw.de](mailto:sarah.mueller@bra.nrw.de))
- 2) **Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451)
- 3) **Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611)

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie dem o. g. entscheidungserheblichen Bericht inkl. des UVP-Berichts werden gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal

<https://uvp-verbund.de>

verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.12.2025** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Die Einwendungsschreiben werden dem Vorhabensträger sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender werden deren Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

[https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/  
datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php)

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-

rechtlichen Titeln beruhen (§ 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel wird auch der immissionsschutzrechtliche Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb der GuD-Anlage nach § 9 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage (Az. 900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25) wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**27.01.2026, 10:00 Uhr**  
**im Ratstrakt - Großer Ratssaal -**  
**des Rathauses Bergkamen**  
**Rathausplatz 1**  
**59192 Bergkamen.**

Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren stattfindet, diese am o.g. Termin beginnend um 10 Uhr vor der Erörterung des wasserrechtlichen Verfahrens durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 27.01.2026 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 28.01.2026 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispa-

piere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den wasserrechtlichen Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

(1166) Im Auftrag  
gez. Müller  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 416

**566. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.09.2025  
31.04.11.01-003/2015-01

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Soest vom 17.09.2015 zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 39/2015 vom 26.09.2015, S.336, lfd. Nr. 616) wurde mit Ablauf des 31.12.2026 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

(83) Im Auftrag  
gez. König (LS)  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 419

**567. Bekanntmachung über die Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.09.2025  
31.04.11.01-003/2017-01

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Geseke vom 11.01.2018 zur Wahrnehmung von Aufgaben des telefonischen Bürgerservices durch den Kreis Soest (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, Nr. 5/2018 vom 3.02.2018, S. 29, lfd. Nr. 70) wurde mit Ablauf des 31.12.2026 gekündigt.

Die Kündigung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

(83) Im Auftrag  
gez. König (LS)  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 419

**568. Anzeige der Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Acetonchemie-Anlage / IPN 2-Anlage)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.09.2025  
900-0911928-1321/IBA-0028

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Evonik Operations GmbH, Herzogstraße 28, 44651 Herne, hat mit Datum vom 13.08.2025 die störfall-relevanten Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Acetonchemie-Anlage auf Ihrem Grundstück in 44651 Herne, Herzogstraße 28, Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 42, Flurstück 1414, angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen apparative Anlagenänderungen im Bereich der Isophoronnitril-Anlage (IPN 2-Anlage). Die beiden vorhandenen Rohrbündel-Wärmetauscher (EA 4241 A/B) der IPN 2-Anlage werden durch einen neuen RohrbündelWärmetauscher (EA 4241) ausgetauscht. Die IPN 2-Anlage ist ein Anlagenbestandteil der Acetonchemie-Anlage.

Mit der angezeigten Änderung ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazitäten der Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

(177) Im Auftrag  
gez. Weier  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 419

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**569. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Wald und Holz NRW Münster, 22.09.2025  
Der Dienstausweis eines Angehörigen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Soest-Sauerland -, mit der Dienstausweisnummer 110602024 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(47) Im Auftrag  
gez. Natalia Heidinger  
Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 419

**570. Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 10.10.2025**

Regionalverband Ruhr Essen, 25.09.2025  
Die Sondersitzung der Verbandsversammlung findet am **Freitag, 10.10.2025 – 11:00 Uhr – im Plenarsaal Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen** statt.

**Tagesordnung**

**A) Öffentlicher Teil**

- Schweigeminute für das verstorbene Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Wolfgang Seitz
- 1. Formalia
- 1.1 Vereidigung neuer Mandatsträger\*innen
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- 2. Aktuelles
- **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 3. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 4.1 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie, Beschluss über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen
- 5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 6. Fraktionsanträge
- 7. Anfragen und Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
- 13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Herstellung des Benehmens mit der Mitgliedskörperschaften für die Nachtragssatzung zum Doppelhaushalt 2025/2026
- 16.2 Verabschiedung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026
- 16.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 - Revierpark Gysenberg Herne GmbH
- 16.4 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 16.5 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 16.6 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 16.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024

- 16.8 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
- 16.9 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften - Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See mbH
- 16.10 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 16.11 Dienstanweisung Finanzgeschäfte für die Finanzbuchhaltung beim Regionalverband Ruhr
- 16.12 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt "Hoesch-Hafenbahn-Weg" (Gartenstadtradweg) Dortmund (I08300-001 - 1. BA / KTR 0700004)
- 16.13 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2024
- 16.14 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - Abgabe einer Einstandspflichterklärung für die Errichtung der Wertstoff-Recycling-Anlage Herren Süd (WeRA)
- 16.15 Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2024
- 16.16 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH (TER) - Bürgschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 60,85 und 62,10 (Teil A) sowie km 66,07 und 67,03 (Teil B) der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
- 16.17 Anpassung der Verbandsordnung
- 16.18 Anpassung der Geschäftsordnung
- 16.19 AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH - AGR GmbH - Konzernabschluss zum 31.12.2024
- 16.20 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2025 - 30.06.2025 für das Haushaltsjahr 2025 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.21 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2027-2029
- 16.22 Projekt- und Finanzberichtswesen zum 30.05.2025
- 16.23 Entwurf des NKF-Gesamtabschlusses zum 31.12.2024
- 17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Anmietung von externen Büroflächen
- 18.1.2 Antwort auf die Anfrage der Fraktion DIE LINKE: Weiterführung der Ruhr:HUB GmbH ohne Landesförderung
- 18.1.3 Anfrage der Ruhrgruppe  
Umleitung bei Radwegen
- 18.1.4 Anfrage der AfD-Gruppe Seitz  
Wahlkampagne "Wähl den Wandel"
- 18.1.4.1 Antwort auf die Anfrage der AfD-Gruppe Seitz: Wahlkampagne "Wähl den Wandel"
- 18.2 Mitteilungen

**B) Nichtöffentlicher Teil**

- Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
  - 19. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
  - 20. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
  - 21. Anfragen und Mitteilungen
    - gez. Dr. Frank Dudda
    - Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (525) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 420

**571. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein**

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 31039555,  
Aufgebotsfrist vom 05.09.2025 - 05.12.2025

Bad Berleburg, 12.09.2025  
Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

**572. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparbücher Nr. DE17 4305 0001 0344 2680 16 und DE54 4305 0001 0305 2979 88 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbücher Nr. DE17 4305 0001 0344 2680 16 und DE54 4305 0001 0305 2979 88 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 05.01.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

F 80/25  
Bochum, 18.09.2025  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

**573. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des SparkassenbuchesPlus Nr. DE86 4305 0001 0308 5370 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE86 4305 0001 0308 5370 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 05.01.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten

Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

G 81/25

Bochum, 18.09.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

**574. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 29.05.2025 aufgebotene, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE80 4305 0001 0311 6030 05 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE80 4305 0001 0311 6030 05 wird für kraftlos erklärt.

Z 38/25

Bochum, 15.09.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

**575. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 29.05.2025 aufgebotene, Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE88 4305 0001 0306 2293 52 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) DE88 4305 0001 0306 2293 52 wird für kraftlos erklärt.

K 39/25

Bochum, 15.09.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

**576. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 29.05.2025 aufgebotene, Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0300 9845 49 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE51 4305 0001 0300 9845 49 wird für kraftlos erklärt.

C 40/25

Bochum, 15.09.2025

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 421

### **577. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3713254575 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11.12.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11.09.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe  
Der Vorstand  
gez. 3 Unterschriften  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 422

### **578. Kraftloserklärung der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Das von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 326851722 ist am 16.06.2025 aufgeboten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 16.09.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe  
Der Vorstand  
gez 1 Unterschrift  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 422

### **579. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302612882, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17.09.2025

lke  
Sparkasse Witten  
Der Vorstand  
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Droste  
(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 422

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „AMALIA e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1971, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Dr. med. Ilias Zarouchas, Marschner Straße 7,  
(27) 44789 Bochum

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Segelgemeinschaft Yachtshule Harkortsee e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2439, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Jonathan Michael Zimmer, Lennestraße 53,  
58093 Hagen  
Sascha Rudolf Franz Hillgeris, Reichsmarkstraße 160,  
44265 Dortmund (40)





## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)  
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.**  
**Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.**